

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

77. Stück, 27.05.1906

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1906.) 77. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 163. Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.  
 N<sup>o</sup> 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1906, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai d. J.

### N<sup>o</sup> 163.

Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg.  
 Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### I. Stempelpflichtigkeit der Urkunden.

##### § 1.

Einer Stempelsteuer unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung im § 2 alle Urkunden über Verträge des bürgerlichen Rechtes, welche Rechte oder Verbindlichkeiten begrün-



den und Vermögenswerte zum Gegenstande haben, sowie alle diejenigen Urkunden, welche in diesem Gesetz als stempelpflichtig besonders bezeichnet sind.

Den Verträgen stehen gleich das Versprechen einer Leistung und die Anerkennungserklärung.

Eine stempelpflichtige Beurkundung liegt auch dann vor, wenn nur von einem der Vertragsschließenden über den Vertrag oder die durch ihn begründeten Rechte oder Verbindlichkeiten eine Urkunde ausgestellt wird.

### § 2.

Stempelpflichtig nach Maßgabe des § 1 sind allgemein die gerichtlichen, sowie diejenigen Urkunden, bei denen die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens stattfindet. Den gerichtlichen Urkunden und Beglaubigungen sind die Beurkundungen und Beglaubigungen der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Vergantungsprotokollisten und ihrer Vertreter sowie der Notare gleichzuachten.

Anderer Urkunden, auch in der Form von Briefen, unterliegen der Stempelpflicht nur dann, wenn sie eines der nachstehenden Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben:

1. freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen,
2. Verträge über die Anerkennung oder Rückerstattung eines Darlehens, auf Geld lautende Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse,
3. Teilungs- und Auseinandersezungsverträge,
4. Versicherungsverträge,
5. Abtretungen von Forderungen und Übernahme von Verbindlichkeiten aus den in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsgeschäften,
6. Vollmachtserklärungen,
7. letztwillige Verfügungen.

### § 3.

Wird zum Zwecke der Schließung eines Vertrags die

Annahme des Vertragsantrags allein beurkundet, so ist der für den Vertrag vorgeschriebene Stempel zu verwenden.

§ 4.

Für die Stempelpflicht ist die Hinzufügung von Bedingungen, der Vorbehalt des Rücktritts, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts, sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

Urkunden, in welchen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung dieses Geschäfts stempelpflichtig, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Absicht auf dessen Beurkundung gerichtet war.

§ 5.

Die schriftliche Verlängerung eines Rechtsgeschäfts ist der Beurkundung eines neuen Rechtsgeschäfts gleichzuachten.

§ 6.

Werden über dasselbe Geschäft mehrere Urkunden gleichen Inhalts angesetzt, so ist nur eine Urkunde stempelpflichtig, wenn die weiteren Urkunden binnen einer Woche nach ihrer Errichtung mit der versteuerten Urkunde bei einer zuständigen Amtsstelle eingereicht werden. Die Amtsstelle hat die weiteren Urkunden kostenfrei unter Beidrückung des Dienststempels mit einem Vermerk über den für die versteuerte Urkunde verwendeten Stempel zu versehen.

Werden die weiteren Urkunden im Ausland errichtet, so finden die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 und des § 48 entsprechende Anwendung.

## II. Betrag des Stempels.

§ 7.

Die Stempelsteuer beträgt, sofern dieses Gesetz nicht ein Anderes vorschreibt, bei Gegenständen im Werte

1\*



von mehr als	150 Mark bis	300 Mark einschließlich	1 Mark,
" " "	300	" " 600	2 "
" " "	600	" " 900	3 "
" " "	900	" " 1200	4 "
" " "	1200	" " 1800	6 "
" " "	1800	" " 2400	8 "
" " "	2400	" " 3000	10 "
" " "	3000	" " 3600	12 "
" " "	3600	" " 4500	15 "
" " "	4500	" " 5400	18 "
" " "	5400	" " 6600	22 "
" " "	6600	" " 7800	26 "
" " "	7800	" " 9000	30 "
" " "	9000	" " 12000	40 "
" " "	12000	" " 15000	50 "
" " "	15000	" " 18000	60 "
" " "	18000	" " 24000	80 "
" " "	24000	" " 30000	100 "
" " "	30000	" " 45000	150 "
" " "	45000	" " 60000	200 "

Die ferneren Wertstufen steigen um je 30000 Mark und die Steuer um je 100 Mark.

### § 8.

Für nachstehende Rechtsgeschäfte:

1. Gesellschaftsverträge unbeschadet den Vorschriften des § 9,
2. Bürgschaftsversprechen und Kreditaufträge,
3. Pfandverträge,
4. die im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Hypothek,
5. die Hypothek für eine Forderung, bei deren Beurkundung ein Stempel nach § 7 oder § 9 verwendet ist,

6. Abtretungen,

7. Wechselproteste

beträgt die Stempelsteuer bei Gegenständen im Werte von mehr als 150 Mark bis 1000 Mark einschließlich 50 Pf.

Die ferneren Wertstufen steigen um je 1000 Mark und die Steuer um je 1 Mark.

### § 9.

Die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gerichteten Verträge, sowie der Beschluß, durch welchen im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag erteilt wird, unterliegen einem Steuersatze von 1 vom Hundert des Wertes des Grundstücks oder des Schiffes.

Der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke steht die Bestellung und die Übertragung eines Erbbaurechts gleich.

Die Vorschrift des § 24 findet Anwendung; der Bruchteil einer Mark des Stempelbetrags wird auf eine volle Mark abgerundet.

### § 10.

Für Vollmachten sind an Stempelsteuer zu entrichten, wenn der Wert des Gegenstandes des von dem Bevollmächtigten auszuführenden Geschäfts beträgt

bis 1000 Mark einschließlich . . . . .	50 Pf.,
mehr als 1000 Mark bis 5000 Mark einschließlich . . . . .	1 Mark — "
mehr als 5000 Mark bis 10000 Mark einschließlich . . . . .	2 " 50 "
bei einem höheren Betrage . . . . .	5 " — "

Wenn der Gegenstand des auszuführenden Geschäfts keinen Vermögenswert darstellt oder seinem Werte nach auch nicht annähernd schätzbar ist, beträgt die Abgabe 1 Mark.



Wenn die Vollmacht sich auf das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers oder ein Sondervermögen (Erbchaft, Handelsgeschäft usw.) bezieht, oder wenn die Vollmacht auf die Vornahme mehrerer Gattungen von Geschäften gerichtet ist (Generalvollmacht), so wird ein Stempel von 3 Mark erhoben; der Stempel erhöht sich, wenn die Vermögenswerte, auf welche die Vollmacht sich bezieht,

10 000 Mark übersteigen . . . auf 5 Mark,

20 000 " " . . . " 10 "

50 000 " " . . . " 25 "

Zu Vollmachten, in denen mehrere nicht in einer Erben- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Stempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind. Werden in einer Urkunde mehrere Bevollmächtigte für die Erledigung desselben Geschäfts bestellt, so ist der Stempel nur einmal zu verwenden.

Steht der Bevollmächtigte in einem dauernden Dienstverhältnisse zu dem Vollmachtgeber, so beträgt der Stempel höchstens 5 Mark.

Dem Vollmachtstempel unterliegt auch die Eintragung einer Procura in das Handelsregister, wenn nicht bei ihrer Erteilung bereits ein Stempel verwendet ist.

Die einer öffentlichen Behörde erteilten Vollmachten sind stempelfrei.

### § 11.

Für Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen, Mitgliedscheinen, Verzeichnissen der versicherten Gegenstände, anerkannten Aufgabzetteln usw. und deren Verlängerungen sind an Stempelsteuer zu entrichten:

1. Bei Lebensversicherungen, wenn die Versicherungssumme

3 000 Mark nicht übersteigt . . . 1 Mark,

10 000 " " " . . . 5 "

20 000 Mark nicht übersteigt	. . .	15 Mark,
50 000 " " "	. . .	40 "
100 000 " " "	. . .	100 "

Die ferneren Wertstufen steigen um je 50 000 Mark und die Steuer um je 50 Mark.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst- und Kapitalversicherung.

Der Leibrentenvertrag steht der Lebensversicherung gleich.

Bei Versicherungen auf Renten, sowie bei Leibrentenverträgen wird der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zwölfeinhalbfache Betrag der Rente als Versicherungssumme angesehen.

Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesamtbetrag der versicherten Summen und ist bei der zweiten und jeder ferneren Urkunde ein entsprechend höherer Stempel zu verwenden.

2. Bei Unfallversicherungen, wenn die Versicherungssumme

10 000 Mark nicht übersteigt	. . .	50 Pf.,
20 000 " " "	. . .	1 Mark 50 "
50 000 " " "	. . .	5 " — "
50 000 " übersteigt	. . .	10 " — "

3. Bei Haftpflichtversicherungen, wenn die Versicherungssumme

50 000 Mark nicht übersteigt	. . .	20 Pf.,
100 000 " " "	. . .	50 "
100 000 " übersteigt	. . .	1 Mark.

4. Bei Feuerversicherungen für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 Mark der Versicherungssumme, wenn letztere beträgt:



bis 50 000 Mark einschließlich . . . . .	3 Pf.,
mehr als 50 000 Mark bis 100 000 Mark einschließlich . . . . .	4 "
mehr als 100 000 Mark . . . . .	5 "

Warenversicherungen der Kaufleute unterliegen einem Stempel von 2 Pf. für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 Mark der Versicherungssumme.

5. Bei Versicherungen gegen andere Gefahren (Hagel-, Vieh-, Glasversicherungen, Versicherungen gegen Diebstahl, Beraubung, Sturm- und Wasserleitungsschaden usw.) für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 Mark der Versicherungssumme 1 Pf.

In den Fällen der Nr. 4, 5 kommt jeder Bruchteil eines Versicherungsjahrs bei der Besteuerung als ein volles Jahr in Betracht. Bei der Steuerberechnung sich ergebende Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn ohne Rest teilbaren Betrag abgerundet.

Bei Versicherungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten und bei welchen sich der Versicherungsbetrag auch nicht annähernd ermitteln läßt, beträgt die Steuer 1 Mark und zwar in den Fällen der Nr. 4, 5 für jedes Versicherungsjahr. Ist in den Fällen der Nr. 4, 5 die Versicherungsdauer nicht bestimmt, so ist der dreifache Betrag der jährlichen Steuer zu erheben.

Bescheinigungen, welche lediglich eine Änderung in dem Bestande der versicherten Sachen oder dem Ort ihrer Aufbewahrung zum Gegenstande haben, sind nur insoweit steuerpflichtig, als durch die Änderung eine Erhöhung der Versicherungssumme bewirkt wird. Für die Steuerberechnung ist in solchen Fällen derjenige Betrag maßgebend, um welchen die bisherige höchste Versicherungssumme erhöht wird.

## § 12.

Bei Urkunden über Darlehen, welche nicht gerichtlich aufgenommen oder beglaubigt sind, beträgt die Steuer bei einer Summe bis 500 Mark einschließlich . . . 20 Pf., von mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschließlich 50 „ .

Die ferneren Wertstufen steigen um je 1000 Mark und die Steuer um je 50 Pf.

Wird zur Sicherstellung der Darlehnsforderung eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen bewilligt, so gilt in Ansehung des hierfür erforderlichen Stempels der gemäß den Abs. 1, 2 entrichtete Stempel als nicht verwendet. Das Gleiche gilt, wenn die Darlehnsurkunde nachträglich gerichtlich beglaubigt wird.

Dem Darlehen stehen gleich das auf Geld lautende Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis.

Privatschriftliche, nicht beglaubigte Urkunden über Darlehen, auf Geld lautende Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse, welche seitens der im § 13 bezeichneten Geschäfte, Anstalten und Vereine ausgestellt werden, sind stempelfrei, wenn die Forderungen durch Verpfändung oder Hinterlegung von Waren oder auf den Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Wertpapieren sicher gestellt werden, der Wert dieser Papiere dem Betrage der Forderungen mindestens gleichkommt und die geschuldeten Leistungen innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ausstellung der Urkunde zu bewirken sind. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, so ist binnen einer Woche nach dem Ablaufe der Frist ein den Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechender Stempel zu verwenden.

## § 13.

Einlegebücher (Sparkassen-, Konto-, Quittungsbücher



usw.) sowie Bescheinigungen über einzelne Einlagen (Depositen-scheine, Bankscheine usw.) sind steuerfrei.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Einlegebücher und Einlegebescheinigungen, welche von einer unter staatlicher Leitung stehenden Anstalt oder einem Geschäft ausgestellt sind, welches vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, als Bankgeschäft anerkannt ist. Als Bankgeschäfte sollen diejenigen Geschäfte anerkannt werden, welche bei kaufmännischer Buchführung den Geld- oder Kreditverkehr in weiterem Umfange vermitteln. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, kann eine erteilte Anerkennung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen der Erteilung ganz oder teilweise in Wegfall gekommen sind. Die Erteilung und Zurücknahme der Anerkennung sind öffentlich bekannt zu machen. Die nach dem Stempelgebührengesetz vom 9. Oktober 1868 als Bankgeschäfte anerkannten Geschäfte bedürfen keiner neuen Anerkennung; für die Zurücknahme der Anerkennung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen des Abs. 1 können vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, widerruflich auch auf Einlegebücher und Einlegebescheinigungen solcher Vereine ausgedehnt werden, deren Zweck nicht ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die für die Bekanntmachung geltende Vorschrift des Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 14.

Bei Eheverträgen beträgt die Steuer 10 Mark; betreffen die Verträge Vermögensgegenstände von mehr als 50 000 Mark, so erhöht sich die Steuer auf 30 Mark.

#### § 15.

Bestätigte Verträge über die Annahme an Kindesstatt unterliegen einer Steuer von 50 Mark. Die Steuer kann

nach dem Ermessen des zuständigen Gerichts bei Bedürftigkeit des Annehmenden bis auf 1 Mark ermäßigt werden.

### § 16.

Bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind an Stempelsteuer zu entrichten (§ 40 Abs. 3), wenn der Wert des Nachlasses, über welchen verfügt ist, beträgt:

bis 10 000 Mark einschließlich . . . . .	2 Mark,
mehr als 10 000 Mark bis 20 000 Mark einschließlich	4 „
„ „ 20 000 „ „ 50 000 „ „	12 „
„ „ 50 000 „ „ 100 000 „ „	30 „ .

Die ferneren Wertstufen steigen um je 50 000 Mark und die Steuer um je 20 Mark.

Bei Erbverzichtsverträgen wird die Steuer nach Maßgabe vorstehender Steuerfüße von dem Werte des Gegenstandes des Erbverzichts berechnet.

### III. Stempel in Angelegenheiten des Grundbuchs und des Schiffsregisters.

#### § 17.

Die Auflassung sowie die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts unterliegen der im § 9 bestimmten Stempelsteuer. Die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens unterliegt einer Abgabe nach § 7.

Wird die Eintragung eines anderen Rechtes, insbesondere einer von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 nicht betroffenen Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld, einer Dienstbarkeit, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast in das Grundbuch bewilligt, oder wird die Eintragung der Übertragung oder der Belastung eines solchen Rechtes bewilligt, so ist derjenige Stempel zu verwenden, welcher für

die gerichtliche Beurkundung des der Eintragung entsprechenden Vertrags (Einigung) vorgeschrieben ist. Im Falle der Eintragung einer Grundschuld gemäß § 1196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht die dort bezeichnete Erklärung des Eigentümers der Einigung gleich.

## § 18.

Wird die Auflassungserklärung oder die Eintragungsbewilligung durch ein Urteil ersetzt, so ist zu der Eintragung ein Stempel zu verwenden, welcher dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis entspricht.

## § 19.

Wird bei einer gemäß § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Hypothek die Forderung in Höhe eines bestimmten Betrags im Grundbuche festgestellt, so ist eine Steuer nach § 7 zu entrichten.

## § 20.

Umfaßt die ein Recht betreffende Eintragung mehrere Grundstücke, so wird die Stempelsteuer nur einmal erhoben.

## § 21.

Liegt der Eintragung ein Geschäft zu Grunde, bei dessen Beurkundung der in den §§ 9, 17 vorgeschriebene Stempel bereits verwendet worden ist, so wird eine weitere Stempelsteuer nicht erhoben.

## § 22.

Einer Stempelsteuer unterliegen nicht:

1. eine Vormerkung, ein Widerspruch oder die zu ihrer Eintragung erforderliche Bewilligung,
2. die nachträgliche Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefs und die Aufhebung dieser Ausschließung,

3. die Einräumung eines Vorrangs,
4. die Beschränkung der mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zustehenden Gesamthypothek gemäß den §§ 1172, 1175 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek (unbeschadet der Vorschrift des § 19), ferner einer gewöhnlichen Hypothek in eine Sicherungshypothek, einer Hypothek in eine Grundschuld, einer Grundschuld in eine Hypothek, einer Rentenschuld in eine gewöhnliche Grundschuld, einer gewöhnlichen Grundschuld in eine Rentenschuld,
6. die Bestellung des im § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertreters,
7. Verträge, welche die Verpflichtung zur Aufhebung eines im Grundbuch eingetragenen Rechtes begründen,
8. Löschungen oder Löschungsbewilligungen.

#### § 23.

Eintragungen in das Schiffsregister, welche einen Wechsel im Eigentume des eingetragenen Schiffes oder ein Pfandrecht betreffen, stehen in Ansehung der Stempelabgabe den entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch mit der Maßgabe gleich, daß das Pfandrecht an einem Schiffe der Hypothek gleich zu achten ist. Eine Abgabe wird nicht erhoben, sofern die Eintragungen eine Löschung im Register zum Gegenstande haben.

Das Gleiche gilt von den Eintragungen in das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen. Das Pfandrecht an einem solchen Schiff unterliegt jedoch nur einem Stempel nach § 8.

### IV. Gegenstand der Besteuerung.

#### § 24.

Besteht bei gegenseitigen Verträgen die Leistung des



einen Vertragsschließenden lediglich in einer Geldsumme, so ist deren Betrag für die Stempelberechnung maßgebend; in allen anderen Fällen richtet sich der Stempel nach derjenigen Leistung, welche den höchsten Wert hat.

## § 25.

Wird bei einem Vertrag einem der Vertragsschließenden oder einem Dritten ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Steuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

## § 26.

Bei einer Verpfändung oder sonstigen Sicherstellung ist der Wert des sicher zu stellenden Rechtes für die Höhe des Stempels entscheidend.

## § 27.

Werden Miet-, Pacht- oder Dienstverträge für längere Zeit als drei Jahre oder für unbestimmte Zeit geschlossen, so ist der Steuerberechnung eine dreijährige Dauer des Vertragsverhältnisses zu Grunde zu legen.

## § 28.

Wird von Personen, welche in einer Erbengemeinschaft oder in einer gleichartigen Gemeinschaft stehen, ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem Miterben oder Teilhaber übertragen, so bleibt bei der Berechnung des Stempels der dem Anteile des Erwerbers an dem gemeinschaftlichen Vermögen entsprechende Betrag außer Ansatz.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren entsprechende Anwendung.

## § 29.

Wenn Eltern ihr Vermögen ganz oder teilweise ihren Kindern übertragen, so wird der Stempel nach dem Werte

des Vermögens unter Abzug der zu übernehmenden Schulden und der etwa zugunsten der Eltern zu übernehmenden Leistungen gemäß § 7 berechnet.

## § 30.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Summe dieser Stempelbeträge zu der Urkunde zu verwenden.

Für eine Verpfändung oder sonstige Sicherstellung ist kein Stempel zu entrichten, wenn sie mit dem Hauptgeschäft, auf das sie sich beziehen, in derselben Urkunde beurkundet werden. Das Gleiche gilt von dem mit dem Kaufvertrag in derselben Urkunde beurkundeten Vorbehalte des Wiederkaufsrechts.

Bei Versteigerungen und bei Ausverdingungen an Mindestfordernde wird die Steuer, soweit der Zuschlag erteilt wird, nach den zusammenzurechnenden Geboten erhoben. Das Gleiche gilt von Vermietungen und Verpachtungen an Meistbietende; der Berechnung des Stempels ist, unbeschadet der Vorschrift des § 27, der auf die ganze Miet- oder Pachtzeit entfallende Miet- oder Pachtzins zu Grunde zu legen.

## V. Ermittlung des Wertes der zu besteuern den Gegenstände.

## § 31.

Soweit bei Anwendung dieses Gesetzes eine Wertermittlung notwendig wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Ermittlung des Wertes eines Gegenstandes ist im allgemeinen auf den Verkaufswert zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten; bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen ist die Zeit des Erbfalls maßgebend.





2. Bei Grundstücken und Gebäuden ist mindestens das Dreißigfache des zum Zwecke der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer ermittelten Reinertrags und Mietwerts als Verkaufswert anzunehmen.
3. Bei Geldforderungen ist der Betrag, auf den sie lauten, bei kurzhabenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.
4. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, soweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.
5. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen diese für das herrschende Grundstück hat, und, wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.
6. Der einjährige Wert von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht, oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.
7. Bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert anzusehen. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts bildet das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Bezugs den Höchstbetrag.
8. Der Wert einer Rentenschuld ist der im Grundbuch angegebenen Ablösungssumme gleich.

## § 32.

Ist der Wert des Gegenstandes eines Geschäfts bei

dessen Beurkundung nicht festzustellen, aber doch annähernd schätzbar, so ist dieser Schätzungswert der Stempelberechnung zugrunde zu legen; ist der Wert auch nicht annähernd schätzbar, so beträgt die Abgabe 5 Mark.

Läßt sich der Wert eines Gegenstandes nur zum Teil feststellen oder annähernd schätzen, so ist dieser Teilwert für die Stempelberechnung maßgebend, wenn darnach sich eine höhere Abgabe als 5 Mark ergibt.

## VI. Amtliche Feststellung der zu verwendenden Stempel.

### § 33.

Die staatlichen Behörden und Beamten haben bei der Aufnahme von Urkunden und bei der Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen von Amtswegen kostenfrei festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Stempel zu verwenden ist.

Die Steuerpflichtigen sind verbunden, die zum Zwecke dieser Feststellung verlangte Auskunft zu erteilen.

Eine Nachforderung von Stempelbeträgen wegen irriger Feststellung ist zulässig, wenn die Berichtigung vor Ablauf des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahrs dem Steuerpflichtigen mitgeteilt ist.

## VII. Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer.

### § 34.

Zur Entrichtung der Stempelsteuer sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes vorschreibt, verpflichtet:

1. jeder, der in einer stempelpflichtigen Urkunde eine Erklärung abgibt;
2. in Ermangelung einer solchen Erklärung bei den von Behörden und Beamten vorgenommenen Beurkundungen derjenige, welcher die Beurkundung veranlaßt;



3. wer eine Urkunde, zu welcher der vorgeschriebene Stempel nicht verwendet ist, besitzt und an dem Gegenstande der Urkunde ein rechtliches Interesse hat.

## § 35.

In den Fällen des § 30 Abs. 3 sind nur die Verkäufer, Besteller (Verdinger), Vermieter oder Verpächter zur Verwendung des Stempels verpflichtet.

Im Zwangsversteigerungsverfahren hat jeder Erstehet die Stempelsteuer nach dem Gesamtbetrage seiner letzten Gebote zu entrichten.

## § 36.

Bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen haben die Erben den Stempel zu entrichten; sie haften dafür in gleicher Weise, wie sie für Nachlassverbindlichkeiten haften. Neben den Erben haften die Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger, wenn und soweit sie den Nachlass besitzen oder sich desselben, bevor der Stempel entrichtet wurde, entäußert haben.

## § 37.

Mehrere zur Zahlung der Stempelsteuer Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### VIII. Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

## § 38.

Die Stempelpflicht wird vorbehaltlich der Bestimmung im § 40 Abs. 3 erfüllt

1. durch Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung oder Verhandlung auf Stempelpapier;
2. gemäß den vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu treffenden Bestimmungen durch sonstige

Verwendung von Stempelpapier oder durch Verwendung von Stempelmarken.

Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

### § 39.

An die Stelle der Verwendung von Stempelzeichen kann nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, die Einziehung der Stempelbeträge gemäß den für die Erhebung von Gerichts- oder Verwaltungsgebühren geltenden oder anderweit zu erlassenden Vorschriften treten.

Auch ist das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ermächtigt, bestimmten Personen, Gesellschaften und Anstalten, insbesondere bei häufig wiederkehrenden gleichartigen Geschäften, an Stelle der Besteuerung im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme oder eines sonst zu bestimmenden Geldbetrags zu gestatten.

## IX. Zeit der Stempelverwendung.

### § 40.

Für die von staatlichen Behörden und Beamten vorgenommenen Beurkundungen ist, soweit nicht die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Anwendung findet, der Stempel bei oder unverzüglich nach der Aufnahme der Urkunde oder bei der Vornahme der Beglaubigung zu verwenden.

Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 und sofern nicht eine Niederschrift auf Stempelpapier stattgefunden hat, muß bei Versicherungsurkunden die Besteuerung vor der Aushändigung, bei Vollmachten vor dem Gebrauche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach der Ausstellung der Urkunden bewirkt werden.

Die Stempelabgabe von letztwilligen Verfügungen und



Erbverträgen wird nach Eröffnung derselben entsprechend den für die Erhebung von Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen. Findet die Eröffnung der im Inland errichteten Urkunden im Auslande statt, so hat das inländische Nachlaßgericht die Steuer einzuziehen.

In den Fällen des § 34 Nr. 3 muß der Stempel vor dem Gebrauche der Urkunden, spätestens aber binnen vier Wochen nach der Erlangung ihres Besizes entrichtet werden; findet der Besizerwerb im Auslande (§ 49) statt, so beträgt die Frist sechs Monate.

In allen anderen Fällen muß, sofern nicht eine Niederschrift auf Stempelpapier stattgefunden hat, die Besteuerung binnen zwei Wochen nach der Ausstellung der Urkunden erfolgen.

#### § 41.

Hängt die Rechtswirksamkeit eines beurkundeten Geschäfts von der Genehmigung einer Behörde oder einer Kommunalvertretung ab, so ist der Stempel binnen zwei Wochen nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Steuerpflichtigen von der Genehmigung Kenntnis erhalten haben, zu verwenden.

Behörde im Sinne des Abs. 1 ist auch die Hofverwaltung.

#### § 42.

Bei den von einer Behörde des Reichs oder des Staates oder von der preussischen Heeresverwaltung abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen und sonstige Leistungen, die erst im Fall einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, ist der Stempel binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung zu verwenden.

## X. Einlieferung des Stempels bei amtlichen Verhandlungen.

### § 43.

Die staatlichen Behörden und Beamten haben die Vornahme einer beantragten Beurkundung von der Einlieferung des Stempels abhängig zu machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachteil bringen würde oder die Erhebung des Stempels nach § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3 erfolgt.

## XI. Stempelspflicht bei den im Ausland errichteten Urkunden.

### § 44.

Der Stempelsteuer unterliegen auch die im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Sachen betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Wird der Stempelspflicht nicht nach § 38 genügt, so sind die Urkunden zum Zwecke der Besteuerung in Urschrift oder Abschrift einer inländischen Amtsstelle (§ 48) vorzulegen, und zwar, wenn die Urkunden innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs errichtet sind, binnen vier Wochen, in allen anderen Fällen binnen sechs Monaten nach der Errichtung.

### § 45.

Im Ausland errichtete Versicherungsurkunden unterliegen der Stempelsteuer, wenn sie Inländer oder im Inlande befindliche Sachen betreffen; die Stempelentrichtung hat seitens des inländischen Vermittlers oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, seitens des Versicherers vor der Aushändigung der Versicherungsbescheinigung an den Versicherungsnehmer zu geschehen.



## § 46.

Vollmachten, die im Ausland ausgestellt sind, unterliegen der Steuer, wenn die von dem Bevollmächtigten wahrzunehmenden Geschäfte im Inlande befindliche Sachen betreffen oder im Inland auszuführen sind. Die Besteuerung hat der Bevollmächtigte vor dem Gebrauche, der inländische spätestens binnen zwei Wochen, der ausländische spätestens binnen sechs Monaten nach dem Empfange der Vollmacht zu bewirken.

## § 47.

Im Ausland errichtete letztwillige Verfügungen und Erbverträge unterliegen der Steuer, wenn sie im Inland eröffnet werden, oder wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz im Inlande hatte.

Die Einziehung der Steuer erfolgt nach § 40 Abs. 3.

## § 48.

Die Vorlegung der Urkunden zum Zwecke der Besteuerung (§ 44 Abs. 2) hat entweder beim Amtsgericht Oldenburg oder bei demjenigen Amtsgerichte zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Sache befindet, das beurkundete Geschäft zu erfüllen oder das wahrzunehmende Geschäft auszuführen ist oder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

## § 49.

Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet des Herzogtums Oldenburg; unter Inländern sind Personen zu verstehen, die im Inland ihren Wohnsitz haben.

## **XH. Erstattung bereits verwendeter Stempel.**

### **1. Erstattung mit Unrecht verwendeter Stempel.**

## § 50.

Die entrichtete Stempelsteuer wird nach den Vor-

schriften der §§ 51, 52 erstattet, wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet ist.

### § 51.

Ist die Stempelabgabe gemäß einer amtlichen Feststellung (§ 33) entrichtet, so ist der Anspruch auf Erstattung der Abgabe bei Vermeidung des Verlustes binnen zwei Monaten nach ihrer Entrichtung beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, geltend zu machen.

Über den Anspruch entscheidet das Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig.

Die Klage ist gegen das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu richten; sie ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, durch welche der Anspruch ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, muß einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rechtswegs und auf die Ausschlußfrist enthalten.

### § 52.

Hat eine amtliche Feststellung des entrichteten Stempels nicht stattgefunden, so entscheidet über den Erstattungsanspruch das Staatsministerium, Departement der Finanzen, endgültig.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der in dem einzelnen Falle mit Unrecht verwendete Stempel weniger als eine Mark beträgt.





## 2. Sonstige Erstattung verwendeter Stempel.

### § 53.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist befugt, den Stempel aus erheblichen Billigkeitsgründen zu erstatten. Die Erstattung darf nur erfolgen, wenn sie binnen zwei Monaten nach der Entrichtung des Stempels beantragt wird, und es sich um Einzelbeträge von mindestens zehn Mark handelt.

## XIII. Erlass des Stempels.

### § 54.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist befugt, den Stempel aus erheblichen Billigkeitsgründen zu erlassen.

## XIV. Ersatz für verdorbene Stempelzeichen.

### § 55.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für Stempelzeichen, welche vor dem Verbruche durch Zufall oder Versehen verdorben sind, im Wege des Umtausches Ersatz zu gewähren ist.

## XV. Beitreibung rückständiger Stempelbeträge.

### § 56.

Rückständige Stempelbeträge werden im Verwaltungswege durch die zuständigen staatlichen Behörden beigetrieben.

## XVI. Berechnung der Fristen.

### § 57.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

## XVII. Strafbestimmungen.

### § 58.

Wer die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünffachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn ein zur Entrichtung der Stempelsteuer Verpflichteter der Behörde gegenüber wissentlich den für die Berechnung des Stempels maßgebenden Wert zu niedrig angibt oder bei Auflassungen eine Urkunde über den zu Grunde liegenden Vertrag vorlegt, welche diesen nicht so enthält, wie er unter den Beteiligten in Ansehung des Wertes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Vertrags erfordern würde.

### § 59.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

### § 60.

Die verwirkte Strafe trifft jeden zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten besonders und zum vollen Betrage.

### § 61.

Wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Hinterziehung der Stempelsteuer nicht beabsichtigt wurde, so ist auf eine Geldstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark statt der in den §§ 58, 59 bestimmten Strafe zu erkennen.



Die gleiche Strafe tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften, für deren Übertretung eine besondere Strafe nicht angedroht ist.

## § 62.

Bei offenen Handelsgesellschaften sind die Strafen gegen die Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Vereinen und sonstigen Gesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder oder sonstigen Vertreter in einmaligem Betrage, jedoch unter Haftung jedes Einzelnen als Gesamtschuldners festzusetzen.

## § 63.

Eine Strafe tritt unbeschadet der Bestimmung des § 58 Abs. 2 nicht ein, wenn der Stempel entsprechend einer amtlichen Feststellung verwendet ist oder die Einziehung des Stempels gemäß § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 3 stattfindet.

## § 64.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Entrichtung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zum Zwecke der Beitreibung der Geldstrafe ein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung nicht versteigert werden.

## § 65.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des § 58 Abs. 2 und des § 61 Abs. 2 in drei Jahren; im übrigen tritt die Verjährung ein mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem die mit dem vorschriftsmäßigen Stempel nicht versehene Urkunde zuerst zur Kenntnis der im § 68 bezeichneten Behörden oder Beamten gelangt ist.

Für die Verjährung der Strafvollstreckung gelten lediglich die Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

§ 66.

Die nachträgliche Erhebung der hinterzogenen Stempelsteuer erfolgt durch die Strafvollstreckungsbehörde gemäß den zu erlassenden Ausführungsvorschriften.

**XVIII. Aufsichtsführung.**

§ 67.

Die obere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führt das Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Dem Beauftragten desselben haben alle Behörden und Beamten, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im § 13 bezeichneten Geschäfte, Anstalten und Vereine, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und inländische Agenten ausländischer Versicherungsunternehmungen behufs Prüfung der gehörigen Steuerentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke innerhalb ihrer Geschäftsräume zu gestatten, sowie jede von ihnen erforderliche Auskunft über die Beobachtung dieses Gesetzes zu erteilen.

§ 68.

Alle staatlichen Behörden und Beamten sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung kommen, und haben zu ihrer Kenntnis gelangende Zuwiderhandlungen, sofern nicht eine auf Hinterziehung der Stempelsteuer gerichtete Absicht ausgeschlossen erscheint, zur Anzeige zu bringen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird lediglich im Dienstwege geahndet.



## XIX. Steuerbefreiungen.

### § 69.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

1. Die in Angelegenheiten des Staates errichteten Urkunden.

Bei Grundstücksveräußerungen seitens des Staates haben die Erwerber, bei vom Staate gewährten Darlehen und den hierauf sich beziehenden Sicherstellungen die Darlehnsnehmer oder diejenigen, welche die Sicherheit leisten, und bei Abtretungen von Forderungen an den Staat die bisherigen Gläubiger die Stempelsteuer zu entrichten. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist ermächtigt, diese Bestimmungen durch allgemeine Verfügung zu ändern, sowie anzuordnen, daß auch in anderen Fällen der Stempel ganz oder teilweise zu entrichten ist.

Vorstehende in Betreff des Staates getroffene Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf das Deutsche Reich, die Hofverwaltung, die Kronverwaltungsverwaltung, die preußische Heeresverwaltung, die unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten, die Kirchen, die politischen Gemeinden, die Kirchen- und Schulgemeinden, die kommunalen Verbände, die milden Stiftungen, die staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, die Privatwasserbaugenossenschaften (Artikel 339 bis 344 der Deichordnung), die auf Grund der Wasserordnung gebildeten Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, die Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, die auf Grund des Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze errichteten Kassen, Anstalten und Genossenschaften, die eingeschriebenen Hilfskassen, sowie die Innungsfrankenkassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen.

2. Urkunden, welche ausgestellt werden in Angelegenheiten von Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften

und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Satzung den an die Gesellschafter zu verteilenden Gewinn auf höchstens 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. — Dasselbe gilt von Urkunden, welche gleichen Zwecken dienende Stiftungen ausstellen.

Die Bestimmungen in Nr. 1 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

3. Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand den Wert von 150 Mark nicht übersteigt, sofern nicht die Bestimmungen in den §§ 10, 11 zur Anwendung kommen.

4. Schenkungen zu milden oder gemeinnützigen Zwecken.

5. In Vormundschaften über Minderjährige Verkäufe von beweglichen Sachen, Vermietungen oder Verpachtungen, sofern das gesamte Vermögen der Mündel nach Abzug der Schulden 4000 Mark nicht übersteigt.

6. In Vormundschaften über Minderjährige Urkunden, in denen der Vater eines unehelichen Kindes sich zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet, sofern dieser nach Ermessen des zuständigen Gerichts als bedürftig anzusehen ist.

7. Quittungen (§ 368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

8. Anerkennungen im Kontokorrentverkehr.

9. Verzeichnisse über eingebrachtes Gut oder über Gegenstände, welche einem durch Rechtsgeschäft begründeten Nießbrauch unterliegen.

#### § 70.

Für Urkunden, welche auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts von einer inländischen Behörde aufgenommen werden, kann das Staatsministerium, Departement der Finanzen,



Stempelbefreiung gewähren, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

## XX. Aufrechterhaltung und Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

### § 71.

Die in Angelegenheiten

1. der Stedinger Witwen- und Waisen-Sozietät, der Berner, Rasteder und Braker Witwen- und Waisenkassen,
  2. der Severschen Feuerversicherungsgesellschaft,
  3. der Gemeindesparkassen,
  4. der Prediger-Witwen- und Waisenkassen
- verordnete Stempelfreiheit bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß der § 69 Nr. 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet.

### § 72.

In Kraft bleibt die Stempelfreiheit

1. der in Ablösungssachen, bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Gemeinheits- oder Markenteilungen und in Enteignungssachen aufgenommenen Urkunden, sowie
2. der im § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 15. Mai 1899 bezeichneten Urkunden.

### § 73.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle den Stempel betreffenden Vorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz aufrecht erhalten sind, aufgehoben. Soweit in anderen Gesetzen auf die hierdurch aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle.

## XXI. Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsbestimmungen.

### § 74.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Auf die vor diesem Tage errichteten Urkunden finden vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 3 die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen zur Anwendung, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden; eine vorher entrichtete inländische Abgabe kommt in Anrechnung.

Die Vorschrift des § 21 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Geschäft unter Verwendung eines den bisherigen Bestimmungen entsprechenden Stempels vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beurkundet ist.

## XXII. Schlußbestimmung.

### § 75.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Verkaufs des Stempelpapiers und der Stempelmarken und bestimmt bei Einführung veränderter Stempelzeichen den Zeitraum, innerhalb dessen die Verwendung der bisherigen Stempelzeichen noch gestattet ist oder ihr Umtausch erfolgen kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

R u h s t r a t.

R. Weber.





## №. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai d. J.

Oldenburg, den 22. Mai 1906.

Zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. d. M. wird Folgendes bestimmt:

## I. Zu § 6 des Gesetzes.

Zuständige Amtsstellen sind die Ämter, Amtsgerichte, Zoll- und Steuerämter, Stadtmagistrate und Gemeindevorstände. — Diese Behörden können das ihnen unterstellte Dienstpersonal, soweit es zum Gebrauch des Dienststempels berechtigt ist, mit der Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigungen beauftragen.

## II. Zu § 38 des Gesetzes.

1. Die Verwendung von Stempelmarken zur Erfüllung der Stempelpflicht ist allgemein gestattet.

Die Marken sind auf der ersten Seite, und wenn diese nicht genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunden fest und sorgfältig aufzukleben und zu entwerthen.

Die Entwertung der Marken hat in folgender Weise zu geschehen:

In jeder einzelnen Marke muß das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, deutlich angegeben werden ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung und zwar, wenn durch den Vordruck für diese Eintragung eine Stelle bezeichnet ist, an dieser. Wird die Eintragung des Datums mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt, so braucht der Vermerk nicht an der

durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen. Das Datum kann in Ziffern oder mit Buchstaben oder zum Teil in der einen und zum Teil in der anderen Weise angegeben werden; dabei sind allgemein übliche und verständliche Abkürzungen, namentlich die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung zulässig. — Außerdem ist jede einzelne Marke unter Mitbenutzung des sie umgebenden Papiers mit dem Namen — der Zuname genügt — oder der Firma des Entwertenden oder mit dem Abdruck eines Firmenstempels desjenigen, in dessen Auftrag die Entwertung erfolgt, bei amtlicher Entwertung (Abs. 6) außerdem mit einem Abdrucke des Dienstinstituts zu versehen. Zur Entwertung der Marken ist haltbare Dinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Die Entwertung der Stempelmarken durch Privatpersonen ist gestattet

- a) bei Vollmachten,
- b) bei Versicherungsverträgen (Polizen u. s. w.) und ihren Verlängerungen,
- c) bei Urkunden, die einen Stempel von nicht mehr als einer Mark erfordern,
- d) bei Urkunden, welche von oder zu Gunsten von Personen, Anstalten, Vereinen, Gesellschaften oder Geschäften ausgestellt werden, die der Beaufsichtigung in Bezug auf die Stempelentrichtung unterliegen.

In allen übrigen Fällen hat eine amtliche Stempelentwertung durch die in Nr. I bezeichneten Stellen zu erfolgen.

2. Die Stempelpflicht kann auch dadurch erfüllt werden, daß der steuerpflichtigen Urkunde Stempelpapier angeheftet und auf diesem — bei mehreren Stempelbogen auf jedem einzelnen — von einer der in Nr. I erwähnten Stellen unter Beidrückung des Dienstinstituts oder des Stempels die zugehörige Urkunde bezeichnet wird.



## III. Zu § 39 des Gesetzes.

An die Stelle der Verwendung von Stempelzeichen tritt in folgenden Fällen die Einziehung der Abgabe entsprechend den für die Erhebung von Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften:

1. bei Vollmachten, die im Auslande für einen ausländischen Bevollmächtigten ausgestellt sind, wenn sie bei einem inländischen Gericht unversteuert vorgelegt werden,
2. bei Urkunden der Vergantungsprotokollisten und ihrer Vertreter,
3. bei Eintragung einer Sicherungshypothek auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens,
4. bei dem Beschlusse, durch den im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag erteilt wird,
5. in den Fällen des § 15, des § 33 Abs. 3, des § 40 Abs. 3 und des § 47 des Gesetzes.

Die erfolgte Buchung der Abgabe ist auf der stempelpflichtigen Urkunde zu vermerken.

## IV. Zu § 55 des Gesetzes.

Für Stempelzeichen, die vor dem Verbrache durch Zufall oder Versehen verdorben sind, kann Ersatz im Wege des Umtausches beansprucht werden, wenn der Wert der verdorbenen Stempelzeichen mindestens eine Mark beträgt.

Der Anspruch auf Ersatz ist binnen zwei Monaten, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und zugehöriger Schriftstücke bei einem Amte geltend zu machen. Das Amt hat dem Anspruche nur dann stattzugeben, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Stempelzeichen nicht absichtlich verdorben sind und daß von ihnen noch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Ersatzleistung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Umtausch erfolgt auf Anweisung des Amtes in der Regel in gleichartigen Stempelzeichen durch die Amtsrezeptur. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Steuerbetrags der einzelnen Stempelzeichen ist tunlichst Rechnung zu tragen. Der Anweisung hat das Amt die verdorbenen Stempelzeichen beizufügen.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einzuholen.

Für die amtlichen Verhandlungen sind mit Ausnahme der baren Auslagen Kosten nicht zu berechnen.

Ein Ersatz durch Umtausch ist in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die bare Zurückerstattung der entrichteten Abgabe nach § 50 des Gesetzes verlangt werden kann.

#### V. Zu § 66 des Gesetzes.

Die Erhebung der Steuer erfolgt entsprechend den für die Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen geltenden Vorschriften.

Auf Verlangen des Steuerpflichtigen hat die Strafvollstreckungsbehörde auf der Urkunde unter Beidrückung des Dienststempels kostenfrei zu bescheinigen, daß der Stempelpflicht nachträglich genügt ist.

#### VI. Zu § 67 des Gesetzes.

Dem mit der Stempelprüfung beauftragten Beamten ist innerhalb der Geschäftsräume für die Erledigung seiner Obliegenheiten ein angemessener Raum zur Verfügung zu stellen; die gewünschten Akten, Bücher und Schriftstücke sind ihm ohne Verzug zur Einsicht vorzulegen.

#### VII. Zu § 75 des Gesetzes.

Der Verkauf der Stempelzeichen erfolgt bei den Amtsrezepturen, sowie bei denjenigen sonstigen Stellen, welche damit beauftragt werden.



Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200 und 500 Mark. Im Betrage von 0,10 bis 5 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 10 bis 50 Mark in blauer und bei höheren Beträgen in gelber Farbe hergestellt; sie sind mit dem Wappen des Herzogtums Oldenburg, mit den Inschriften „Stempelmarke“ und „Herzogtum Oldenburg“, sowie in ihrem unteren Teile mit einem die Stelle der Eintragung des Datumsvermerks bezeichnenden Vordrucke versehen.

Die bisher angefertigten Stempelmarken können noch bis zum Ablaufe des Jahres 1907 verwendet werden; der Umtausch dieser Marken kann während der letzten zwei Monate der Verwendungsfrist bei den Amtsrezepturen erfolgen.

Oldenburg, den 22. Mai 1906.

**Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

R. Weber.

